



# Förderaufruf im Rahmen des Aktionsplans „Für Akzeptanz & gleiche Rechte“

## A. Allgemeines

Der Landesregierung ist die Umsetzung des Aktionsplans „Für Akzeptanz & gleiche Rechte“ in Baden-Württemberg ein wichtiges Anliegen.

Die Gleichstellung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgender, intersexuellen und queeren Menschen (kurz LSBTTIQ) ist nicht nur ein Thema für Politik und Verwaltung, sondern eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung.

Viele Aktive in den Communities, Gruppen, Organisationen und Vereinen haben sich bereits auf den Weg gemacht, Baden-Württemberg bunter und gleichstellungspolitisch gerechter zu gestalten und den Vielfaltsgedanken zu leben.

Baden-Württemberg steht für eine offene und tolerante Gesellschaft, in der jeder Mensch seine Persönlichkeit frei entfalten kann und volle gesellschaftliche Achtung erfährt. Vielfalt, Heterogenität und Meinungsfreiheit machen unsere Demokratie aus.

Wir wollen ein deutliches und klares Zeichen setzen gegen jede Art von Diskriminierung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgender, intersexuellen und queeren Menschen. Wir wollen die Sichtbarkeit von Vielfalt fördern, Präsenz zeigen, Vorbild sein und das Thema in die Öffentlichkeit tragen.

Um die Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und Aktivitäten zu unterstützen, hat das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg auch 2020 wieder ein Förderprogramm ins Leben gerufen. Mit diesem soll die Vielfalt weiter ins Land getragen und die Aufmerksamkeit der Bürgerinnen und Bürger auch über die Ballungszentren hinaus auf dieses wichtige Thema gelenkt werden.

## B. Was wird gefördert?

Gefördert werden grundsätzlich innovative Projekte, die insbesondere zur Verwirklichung der folgenden Ziele beitragen:

- sie sollten zur allgemein zur Sichtbarmachung, Sensibilisierung und damit Verbesserung der Lebenssituation von LSBTTIQ-Menschen beitragen,
- sie sollten den Dialog mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen fördern,
- sie sollten den Abbau von Vorurteilen befördern, den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken und nachhaltig angelegt sein.

**Mit den geförderten Projekten kann nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Für bereits begonnene Vorhaben kann keine Zuwendung bewilligt werden.** Die Förderung wird maximal für einen Durchführungszeitraum von bis zu 12 Monaten gewährt.

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachkosten (z. B. Raummieten, Fahrt- und Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungskosten), soweit hiermit kassenwirksame Ausgaben verbunden sind.





**Dem Antrag ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen**, aus dem die Gesamtfinanzierung ersichtlich ist. Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt. Personalkosten sollten nach Stundensatz oder dem Prozentanteil an einer Vollzeitstelle aufgeschlüsselt werden.

**Es ist mindestens ein Anteil von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln zu tragen.** Die Einbringung von Drittmitteln (aus Stiftungen, von Kommunen, etc.) wird hierauf nicht angerechnet. Gefördert werden nur Projekte und Maßnahmen, deren **zuwendungsfähige Ausgaben mindestens 5.000 € und maximal 10.000 €** betragen. Die Höhe der Förderung ist abhängig von der jeweiligen Projektstruktur und den damit verbundenen Projektkosten. Projekte, die bereits andere Landeszuschüsse erhalten, sind nicht förderfähig.

### C. Wer kann einen Antrag stellen?

Anträge auf Projektförderung können stellen u.a.: Gemeinnützige Organisationen, freigemeinnützige Träger, Kommunen und Vereine.

### D. Antrag und Ausschreibungsfrist

Projektanträge sind unter Verwendung des dafür vorgesehenen **Formulars** einzureichen. Angaben, die über den vorgesehenen Umfang des Antragsformulars hinausgehen, können für die Anträge nicht berücksichtigt werden.

Die Antragsunterlagen stehen auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales und Integration zum Download zur Verfügung: <http://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderaufufe/>

Die Projektanträge sind bis **Montag, 2. März 2020** (gerne per Email und PDF-Scan mit Unterschrift) einzureichen beim

**Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg**  
**Referat 25, Frau Isabelle Blocher**  
**Else-Josenhans-Straße 6**  
**70173 Stuttgart**

Für Rückfragen steht Frau Blocher ([isabelle.blocher@sm.bwl.de](mailto:isabelle.blocher@sm.bwl.de); Tel. 0711/123-3609) gerne zur Verfügung.

### E. Auswahlverfahren und Förderung

Die Auswahl erfolgt durch das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg. Ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung eines Antrages besteht nicht. Nach Abschluss des Projekts sind ein Projektbericht sowie ein zahlenmäßiger Nachweis über die Verwendung der Gelder einzureichen. Das Ministerium für Soziales und Integration behält sich die Auswertung und Veröffentlichung guter Projektergebnisse vor.

